

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 24. Januar 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Januar 1877, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. — Bekanntmachung vom 18. Januar 1877, den Betrag der Natural-Berpflegung-Bergrüfung für 1877 betr. — Erbens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An dem im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 17. Juni 1874 (Nr. 30 S. 337 ff.) veröffentlichten Eisenbahn-Betriebs-Reglement werden folgende Aenderungen und beziehungsweise Ergänzungen angeordnet:

Die in §. 48 II A. aufgenommenen Bestimmungen:

Nr. 19. „Chargirte, schwarz gefärbte Seide und die daraus fabrizirten Gewebe,“

und zu Nr. 19. „Chargirte, schwarz gefärbte Seide, sowie die daraus gefertigten Gewebe, werden nur in Kisten, welche im Innern mit Weißblech oder Zinkblech ausgeschlagen sind, befördert. Die Blechtafeln sind an den Kanten zu